



Veranstaltungen im Wald

Merkblatt 7, Januar 2017

Die Zustimmung des Waldeigentümers ist nötig, wenn:

- Wald über das ortsübliche Mass¹ hinaus beansprucht wird, z.B. durch Verpflegungsstationen, Start-/Zieleinrichtungen, Zelte usw. oder wenn Wege übermässig beansprucht werden.

Eine Meldung an die Gemeinde wird verlangt, wenn:

- Voraussichtlich mehr als 100 Personen (inkl. Zuschauer) teilnehmen².

Eine Bewilligung der Gemeinde ist einzuholen, wenn:

- Voraussichtlich mehr als 500 Personen (inkl. Zuschauer) teilnehmen²,
- Verstärker, Scheinwerfer oder ähnliche technische Geräte verwendet werden², Abschränkungen oder bauliche Massnahmen geplant sind,
- Reiten oder Radfahren abseits von Strassen und Wegen geplant ist³,
- Motorfahrzeuge für die Organisation eingesetzt werden⁴.



(Zürcher OL 2012, Reppischtal)

Nicht erlaubt: Motorfahrzeugrennen, Zäune, Terrainveränderungen.

Zu beachten: Regelmässige Veranstaltungen am selben Ort können auch bei kleinerer Teilnehmerzahl das ortsübliche Mass übersteigen.

Ich will eine Veranstaltung durchführen – Wie gehe ich vor?

1. Schritt: Ich rede mit dem Förster

Der Revierförster weiss über die Rechte und Pflichten der Beteiligten Bescheid. Er hat die Kontaktadressen und kennt das richtige Vorgehen.

2. Schritt: Ich frage den Wald- und Strasseneigentümer

Jedermann hat im ortsüblichen Umfang freien Zutritt zum Wald, ungeachtet vom Eigentum. Grosse Veranstaltungen beanspruchen Wald und Strassen aber meist übermässig. Deshalb muss die Zustimmung des Eigentümers eingeholt werden. Ein ablehnender Entscheid des Eigentümers ist zu akzeptieren.

In jedem Fall ist der Ausgangszustand wieder herzustellen. Allenfalls ist Schadenersatz zu leisten. Dem Waldeigentümer wird empfohlen, den Ausgangszustand vorgängig gemeinsam mit den Organisatoren zu dokumentieren und die Wiederherstellung zu regeln.

3. Schritt: Ich mache eine Meldung bzw. stelle ein Gesuch

Die Zustimmung des Waldeigentümers befreit nicht vom Melden der Veranstaltung (mehr als 100 teilnehmende Personen) oder Einholen einer Bewilligung (mehr als 500 Personen). Die Meldung ist mindestens einen Monat, das Gesuch für eine Bewilligung mindestens zwei Monate im Voraus bei der Gemeinde mit folgenden Angaben einzureichen:

- Art der Veranstaltung,
- voraussichtliche Teilnehmerzahl (inkl. Zuschauer),
- Ort, Datum und Dauer,
- benötigte Infrastruktur.

Ist der Einsatz von Motorfahrzeugen geplant, sind Fahrzeugtyp und Nummernschild anzugeben.

Was unternimmt die Gemeinde?

Die Gemeinde prüft in jedem Fall:

- Ist sichergestellt, dass der Wald nicht geschädigt wird?
- Ist der Schutz der Wildtiere sicher gestellt?
- Wird allfälligen Naturschutzanliegen Rechnung getragen?
- Sind andere öffentliche Interessen gewahrt?
- Ist die Eigentümerschaft einverstanden?

Die Gemeinde bewilligt (unter Bedingungen und Auflagen) oder verweigert die Veranstaltung.

Wie erfolgt die Koordination im Bewilligungsverfahren?

Die Gemeinde hört den kantonalen Forstdienst an und zieht wenn nötig weitere Fachstellen bei, z.B. die kantonale Jagd- und Fischereiverwaltung oder die Fachstelle Naturschutz. Sind mehrere Gemeinden betroffen, koordiniert die hauptbetroffene Gemeinde das Verfahren.

Kontakt

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald
Telefon 043 259 27 50
E-Mail: wald@bd.zh.ch

Unter www.wald.kanton.zh.ch
können verschiedene Merkblätter und
Hilfsmittel heruntergeladen werden.

¹ Art. 699 Schweizerisches Zivilgesetzbuch

² § 5 Kantonales Waldgesetz (KWaG) und § 1 Kantonale Waldverordnung (KWaV)

³ § 6 KWaG und § 2 KWaV

⁴ Art. 15 Eidgenössisches Waldgesetz und § 7 KaWaG